

Hygieneplan des Adam-Kraft-Gymnasiums Schwabach

Grundlage des Hygieneplans der Schule ist der jeweils gültige Hygieneplan der Ministerien für Gesundheit und Familie sowie Unterricht und Kultus

(<https://km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>) vom 02.09.2020. Die dort angeführten umfassenden Regelungen sind im Hygieneplan der Schule auf den Schulalltag am Adam-Kraft-Gymnasium zugeschnitten, möglichst knapp und verständlich gehalten und orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen im Umgang mit der Corona-Pandemie.

Der Stufenplan der Staatsregierung (Stufen 1-3, abhängig von der Fallinzidenz in der Kommune), wird auf Anweisung des Gesundheitsamtes an allen Schulen des Stadt Schwabach umgesetzt und bedarf an dieser Stelle somit keiner detaillierten Erläuterung. Er gibt allerdings auch Hinweise auf das Verhalten bei Krankheit, die den Eltern und Erziehungsberechtigten Anrufe im Sekretariat der Schule ersparen können:

Leichte Symptome in Stufe 1 und 2

Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn mindestens nach 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler oder Lehrkräfte in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich, von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt. **Insofern ist (sofern die 7-Tage-Inzidenz unter 50 pro 100.000 Einwohner liegt) ein Schulbesuch mit milden Krankheitssymptomen nach 24 Stunden weiterhin möglich.**

Deutliche Symptome in Stufe 1 und 2

Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Hals und Ohrenscherzen, Husten, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine

Testung auf SARS-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung.. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

Erkrankung während Stufe 3

Hier wäre eine Wiedenzulassung zum Unterricht erst nach Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 oder eines ärztlichen Attestes möglich.

Bestätigter Covid-19-Fall in einer Klasse

Tritt ein bestätigter Fall einer Covid-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden. Positiv auf das Virus getestete Lehrkräfte haben natürlich ebenso den Anweisungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und müssen sich in Quarantäne begeben. Inwieweit Schülerinnen und Schüler bzw. weitere Lehrkräfte eine Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall.

Infektionsschutz- und Hygieneregeln (Grundregeln gültig in Stufen 1 und 2; Maskenpflicht auch im Unterricht bzw. Einsatz von Distanzunterricht werden in den Stufen 2 und 3 in Absprache mit dem Gesundheitsamt festgelegt).

Grundregel ist die gegenseitige Rücksichtnahme und Verantwortung für die Sicherheit des/der anderen.

- **Zur grundsätzlichen Hygiene-Etikette gehören regelmäßiges gründliches Händewaschen, Husten- und Niesetikette (Armbeuge), Vermeiden von Körperkontakt und von Berührungen von Auge, Nase, Mund sowie das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5m, wo dies möglich ist.**
- Die Lehrkraft unterrichtet grundsätzlich mit 2m Abstand zu den Schülern.
- In festen Lerngruppen ist die Abstandsregel unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben, dennoch sollen sie feste Sitzplätze haben (Kontakt-Nachverfolgung). Es ist empfehlenswert, beim Wechsel in Fachräume die Sitzordnung in ähnlicher Weise beizubehalten.
- Müssen Gruppen innerhalb einer Jahrgangsstufe gemischt werden (z.B. Religion, Sport), so ist auf eine blockweise Einteilung bzw. Sitzordnung zu achten. Dies gilt, wenn möglich, auch für das Umkleiden und Unterrichtsgespräche im Sport und, soweit im Rahmen der Unterrichtsorganisation vertretbar, für Übungs- und Spielformen.
- Werden Gruppen jahrgangsübergreifend zusammengesetzt (Wahlunterricht), so ist die Abstandsregel einzuhalten. Diese Regel ist nur für die Sportpraxis außer Kraft

gesetzt. Können mehrere Untergruppen(-kurse) gebildet werden, so sollten diese sich an Homogenität der Jahrgangsstufen oder einzelner Klassen orientieren.

- Unterrichtsmaterialien werden jeweils nur von einer Person benutzt.
- **Die Mund-Nasen-Bedeckung wird innerhalb des Schulgeländes nur am Unterrichtsplatz und beim Essen und Trinken in den Pausen sowie bei den sportpraktischen Übungen abgesetzt.** Damit schützen wir uns selbst und die anderen vor jeglicher Infektion. Masken mit Ventil sind nicht zulässig, weil sie nur den Träger schützen. Bitte setzt die Mund-Nasen-Bedeckung nicht bereits beim Gehen in den Gängen oder Treppenhäusern zum Essen ab, schon gar nicht begleitet von lautstarker Unterhaltung, sondern erst an einem Ort im Pausenbereich, an dem ihr genügend Abstand zu anderen habt. Bitte verzichtet auf intensive Fangspiele mit deutlichem Körperkontakt.
- Beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes ist die ausgeschilderte Einbahnstraßenregelung hilfreich. Während der Pausen ist diese aufgehoben, alle bewegen sich dann auf allen Treppenhäusern ins Freie und nach der Pause wieder zurück in die Zimmer.
- Bei extrem schlechtem Wetter bleiben Klassenzimmer und Gänge für den Aufenthalt geöffnet. Die Gangaufsichten sind dann angewiesen, eine möglichst engmaschige Kontrolle aller Zimmer zu gewährleisten
- Bei sinkenden Temperaturen wird das Offenhalten der Fenster nicht mehr möglich sein. Auf die Lüftungspausen von **mindestens 5-10 Minuten spätestens nach 45 Minuten** kann jedoch **keinesfalls** verzichtet werden.
- Tische und ggf. Computertastaturen/-mäuse sind bei einem Wechsel des Unterrichtsraumes am Ende des Unterrichts immer zu desinfizieren. Die Einrichtung eines Desinfektionsdienstes im wochenweisen Wechsel wird empfohlen. Hierfür stehen Desinfektionstücher und Einmal-Handschuhe bereit, sofern seitens des Sachaufwandsträgers kein Lieferengpass besteht.
- Der Toilettengang erfolgt einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen.
- Weitergehende Detailregelungen wurden von den einzelnen Fachbereichen der Schule nach Bedarf festgelegt (z.B. für Chemie, Physik, Musik, Sport, Theater) und werden von den Lehrkräften mit ihren Lerngruppen umgesetzt. Darüber hinaus wurde jeder Wahlkursleiter angewiesen, ein kurseigenes Hygienekonzept zu entwickeln. Dieses ist nicht zu verschriftlichen, auf Nachfrage jedoch jederzeit schlüssig zu erläutern.
- Die Mensa wird zwar hauptsächlich vom Gymnasium genutzt, ist jedoch dem gesamten Schulzentrum Mitte zugeordnet. Der Betreiber hat im Zusammenwirken mit dem Sachaufwandsträger und den Schulleitungen ein eigenes Hygienekonzept umzusetzen.

Anhang: Hygieneplan für den Schwimmunterricht/Sportunterricht

Über den Hygieneplan des Hallenbadbetreibers hinaus gilt für die Sportgruppen des Adam-Kraft-Gymnasiums:

- In festen (schulischen) Lerngruppen entfällt die Abstandsregel. In Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten ist dennoch ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Das Adam-Kraft-Gymnasium bittet daher darum zu den Unterrichtszeiten im Hallenbad alle vorhandenen Umkleiden mit einer Lerngruppe nutzen zu dürfen, um ein schichtweises Umkleiden zu vermeiden. Die Schülerinnen und Schüler sind angewiesen, bis zum Betreten der Sport-/Schwimmhalle die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Da es nicht immer möglich erscheint, Geräte bei Berührung von mehreren Schülerinnen oder Schülern zwischenzeitlich zu desinfizieren, sind die Schülerinnen und Schüler zu gründlichem Händewaschen vor und nach der Sportstunde verpflichtet. Während der Sportstunde ist insbesondere darauf zu achten, nicht mit den Händen ins Gesicht zu fassen. Die Nutzung der Duschen kann allenfalls unter den gegebenen Einschränkungen erfolgen.
- Im Bad kann in Einzelfällen aufgrund der Bedingungen für feste Lerngruppen die Anzahl von 24 Personen leicht überschritten werden. Ein Kreisbetrieb wie im Hygieneplan des städtischen Hallenbades für den allgemeinen Badebetrieb vorgesehen ist im schulischen Rahmen nicht erforderlich. Die Lehrkräfte sind angewiesen, mit gleichbleibenden Untergruppen auf verschiedenen Bahnen zu arbeiten.

Schwabach, 30.09.2020

Harald Pinzner, OStD